

31. Werden die satzungsmäßigen Kündigungsrechte der Mitglieder eines freiwilligen Zusammenschlusses im Sinne des § 1 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 schon dadurch allein beseitigt, daß der Reichswirtschaftsminister diesem Kartell Außenseiter anschließt?

Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RWB. I S. 488) — Kartellgesetz — §§ 1, 2, 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1937 i. S. des Verbandes deutscher Veredelungsanstalten für baumwollene Gewebe e. B. (M.) w. D. er Färberei und Druckerei GmbH. (Bekl.). IV 46/37.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der klagende Verband ist ein Preis- und Bedingungskartell. Die Beklagte ist ihm freiwillig beigetreten, hat aber ihre Mitgliedschaft — gestützt auf § 5 der Satzung, der den Mitgliedern ein solches Recht gewährt — durch eingeschriebenen Brief vom 29. März 1935 auf den 31. Dezember 1935 gekündigt. Der Kläger will diese Kündigung nicht gelten lassen; ihm seien nämlich mehrere seiner Mitglieder durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 zwangsweise angeschlossen worden und er selbst dadurch zu einem Zwangskartell geworden; damit sei das Fortbestehen des satzungsmäßigen Kündigungsrechtes unvereinbar. Er hat deshalb mit der Klage begehrt, daß jene Kündigung für unzulässig erklärt werde. Das Landgericht hat nach Einholung von Auskünften des Reichswirtschaftsministers entsprechend der darin ausgesprochenen Rechtsauffassung die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hiergegen ist zurückgewiesen worden, ebenso die Revision.

Gründe:

Nach § 1 des Kartellgesetzes kann der Reichswirtschaftsminister zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn

der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint; auf solche Zusammenschlüsse findet die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Kartellverordnung) Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung hier ausgeschlossen ist.

Bei der zwangsweisen Bildung eines neuen Kartells durch Zusammenschluß bisher freier Unternehmungen müssen naturgemäß zugleich nähere Bestimmungen über den Sinn und die Tragweite des Zusammenschlusses und die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Mitglieder getroffen werden; hierfür gibt § 2 des Kartellgesetzes dem Reichswirtschaftsminister, abgesehen davon, daß er die Anwendbarkeit der Kartellverordnung mit Ausnahme ihres § 8 nicht beseitigen kann, völlig freie Hand; insbesondere kann er nach Nr. 3 das. auch bestimmen, daß künftige Änderungen der Satzung durch die Mitglieder von seiner Zustimmung abhängen sollen, muß es aber nicht. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Reichswirtschaftsminister hiernach nicht bloß den Zusammenschluß von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzen, sondern auch den Mitgliedern an festgelegte sachliche Voraussetzungen geknüpfte oder auch in ihre freie Entschliesung gestellte Kündigungsrechte gewähren kann, soweit er das mit den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls für vereinbar erachtet. Beim zwangsweisen Anschluß eines Unternehmens an ein bereits bestehendes Kartell würde an sich dessen Satzung auch für das neue Mitglied maßgebend werden; in § 2 Nr. 2 und 3 ermächtigt jedoch das Kartellgesetz den Reichswirtschaftsminister, in einem solchen Falle zugleich auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder, also nicht bloß des zwangsweise angeschlossenen, sondern auch der alten, abweichend von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zu regeln. Über diese Vorschriften hinaus sind in § 3 des Kartellgesetzes dem Reichswirtschaftsminister für alle in § 1 genannten Zusammenschlüsse, die zwangsweise gebildet wie die freiwilligen, nicht bloß Aufsicht-, sondern auch Eingriffsbefugnisse verliehen, auf Grund deren er bei ihnen allen jederzeit ihm angebracht erscheinende Satzungsänderungen vornehmen kann.

Sofern der Reichswirtschaftsminister indes weder auf Grund des § 2 noch des § 3 eine solche Anordnung trifft, bleiben die alten Satzungsbestimmungen auch nach dem zwangsweisen Anschluß eines neuen Unternehmens an ein bestehendes Kartell unverändert gültig, und zwar auch insoweit, als sie den Mitgliedern Kündigungsrechte gewähren. Es lassen sich zwar gute Gründe dafür anführen, daß der Ausschluß der Kündigungsbefugnis aus § 8 der Kartellverordnung sinngemäß auch für den zwangsweisen Anschluß eines Unternehmens an ein bestehendes Kartell gelten müsse, obgleich die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Kartellgesetzes sicherlich nur die zwangsweise neu gebildeten Zusammenschlüsse im Auge hat, die ohne besondere gesetzliche Anordnung nicht unter die Bestimmungen der Kartellverordnung fallen würden. Denn die Erwägungen, die es dem Gesetzgeber als angebracht erscheinen ließen, die zwangsweise Neubildung eines Kartells der sonst möglichen Nachprüfung durch das Kartellgericht zu entziehen, treffen auch für den zwangsweisen Anschluß an ein bestehendes Kartell zu. Zweifelhaft aber ist schon, ob in einem solchen Fall ohne besondere dahingehende Anordnung des Reichswirtschaftsministers auch den alten, freiwilligen Mitgliedern des Kartells das unabhängbare Kündigungsrecht des § 8 der Kartellverordnung verloren geht. Keinesfalls jedoch läßt sich die Ansicht rechtfertigen, daß in einem solchen Fall ohne eine entsprechende Änderung der Satzung im Wege der §§ 2 und 3 des Kartellgesetzes auch die in dieser Satzung den Mitgliedern gegebenen Kündigungsrechte, sei es auch nur für das zwangsweise angeschlossene neue Mitglied, entfielen. Es kann zur Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Belange und des Gemeinwohls unter Umständen durchaus genügen, daß ein Außenseiter in derselben bedingten Weise gebunden wird, wie es bisher die freiwilligen Kartellmitglieder waren. Noch weniger als bei einem Zwangsmitgliede aber läßt sich behaupten, daß in solchen Fällen bei den alten Mitgliedern immer ein Bedürfnis bestände, ihre Bindung durch Aufhebung der satzungsmäßigen Kündigungsbefugnisse fester zu gestalten; deshalb ist es allein sachgemäß, die Bestimmung darüber besonderer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vorzubehalten, wie er ja auch sonst die vertragsmäßige Dauer des Kartells nach seinem Ermessen bestehen lassen oder abändern kann. Der dahingehenden, auch vom Reichswirtschaftsminister vertretenen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist demnach beizupflichten.

Da die Bestimmung in § 5 der Satzung des klagenden Verbandes vom Reichswirtschaftsminister weder nach § 2 noch nach § 3 des Kartellgesetzes aufgehoben worden ist, so ist das darin den Mitgliedern gewährte Kündigungsrecht trotz des zwangsweisen Anschlusses von Außenseitem erhalten geblieben. Die darauf gestützte Kündigung der Beklagten war daher zulässig und rechtswirksam.